

Statuten Kultur Netz Witikon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Kultur Netz Witikon** besteht ein Verein gemäss Art. 60.ff des ZGB mit Sitz in der Stadt Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Koordination und Vernetzung von kulturellen Aktivitäten im Quartier Zürich-Witikon.

Der Verein initiiert und organisiert Aktivitäten, welche die bestehenden Angebote im Quartier ergänzen.

Der Verein ist insbesondere für die Planung und Durchführung des Witiker Kultour Festes vom 21.6.2019 sowie ähnlicher Veranstaltungen zuständig.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft und Mitglieder-Beiträge

Mitglieder können Organisationen sein, welche in Witikon kulturelle Veranstaltungen anbieten oder unterstützen.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder sind Kollektive, die regelmässig an Aktivitäten des Vereins mitwirken. Dazu gehören die Mitarbeit im Vorstand oder Gremium und/oder ein Engagement am Kultour Fest und/oder ein Engagement an einer anderen kulturellen Aktivität des Vereins. Der Arbeitseinsatz wird mit einem tieferen Mitgliederbeitrag berücksichtigt.

Passivmitglieder sind Organisationen, die nicht aktiv an den Vereinstätigkeiten, Anlässen und Veranstaltungen teilnehmen, jedoch durch den Passivmitgliederbeitrag die Vereinstätigkeit unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail drei Monate vor dem Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu erfolgen.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden (grobe Missachtung der Statuten oder Störung des Vereinslebens) können auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht, gilt es als ausgetreten.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche in der Traktandenliste verzeichnet sind. Gemeinsam mit der Einladung ist die Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Anträge der Mitglieder sind bis zum Ende des Vereinsjahrs schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium einzureichen.

7. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl von Präsident/in, Vorstand und Kontrollstelle
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

An Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Statuten und im Sinne des Vereinszweckes. Er besteht aus mindestens fünf, maximal elf Personen.

Mindestens ein Vorstandsmitglied des Quartiervereins Witikon nimmt Einsitz im Vorstand des Vereins.

Der/die Präsident/in wird namentlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der/die Präsident/in, der/die Kassier/in und der/die Aktuar/in jeweils zu zweien.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und den Voranschlag vor der Mitgliederversammlung und erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht.

10. Beirat

Der Beirat stellt kein Organ des Vereins dar. Es ist eine Gruppe von Personen, welche den Vorstand in ausgewählten Fragen berät und zur Erweiterung des Kultur Netzwerks Witikon beiträgt. Es liegt im Ermessen des Vorstands, den Beirat als Ganzes oder einzelne Mitglieder des Beirates zu Vorstandssitzungen einzuladen oder Aufgaben zu übertragen.

11. Ehrenamtlichkeit, Mittel, Jahresrechnung und Vereinsjahr

Die Mitglieder aller Gremien (Vorstand, Beirat, Kontrollstelle) sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Verein erhält Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge, Spenden und Schenkungen
- Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen
- Unentgeltliche Arbeitsleistungen der Aktivmitglieder

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet per 30. September.

12. Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Vereins.

13. Schlussbestimmungen

Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen für eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz verwendet gemäss Entscheid der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom Freitag, 5. Oktober 2018 in Zürich-Witikon angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich-Witikon, 23.10.2018

Der Präsident:

Der Protokollführer: